

Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden (Art. 30 Abs. 1 StGHG). Die Strafprozessordnung verleiht dem Ministeranklageverfahren einen strafprozessualen Charakter.<sup>491</sup> Darauf deuten auch die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten als Ankläger und Angeklagter hin. Die Rechte und Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten ergeben sich demnach aus dem Staatsgerichtshofgesetz und der Strafprozessordnung. Weder das Staatsgerichtshofgesetz noch die Strafprozessordnung sprechen beim Ankläger und Angeklagten explizit von Prozessparteien. Dennoch sind sie die Parteien des Strafprozesses – hier des Ministeranklageverfahrens – wie der Kläger und der Beklagte die notwendigen Prozessparteien eines streitigen Zivilprozesses sind. Sowohl Ankläger und Angeklagter als auch Kläger und Beklagter bedingen einander gegenseitig. Der moderne Strafprozess ist denn auch im Gegensatz zum Inquisitionsprozess, bei dem der Beschuldigte (Angeklagte)<sup>492</sup> als Objekt vor Gericht stand, bis zu einem gewissen Grad als Parteienprozess konzipiert.<sup>493</sup> Dieser Grundsatz ist in Österreich verfassungsrechtlich in Art. 90 Abs. 2 B-VG verankert, der in «programmatischer Form» den Anklageprozess für das österreichische Strafverfahren festlegt. Die liechtensteinische Verfassung ordnet in Art. 100 Abs. 1 ebenfalls das Anklageprinzip in Strafsachen an. Die rechtliche Konsequenz für die Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren daraus ist, dass er nicht bloss als Beweisobjekt, sondern als Prozesssubjekt zu betrachten ist, das in der Eigenschaft einer Verfahrenspartei auftritt.<sup>494</sup>

Der Strafprozess unterscheidet sich vom Zivilprozess dadurch, dass den Parteien in bestimmten Verfahrensstadien nicht die gleichen

---

491 Nach Stotter, Kompetenzkatalog, S. 169 fungiert der Staatsgerichtshof im Ministeranklageverfahren als Strafgericht. Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 474 spricht im Zusammenhang mit dem Präsidenten- und Richteranklageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von «quasi-strafrechtlichen» Verfahren.

492 Bertel/Venier, S. 62, Rz. 267 weisen darauf hin, dass Beschuldigter im weiteren Sinne die Person ist, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt wird. § 38 öst. StPO bezeichnet diese Person je nach Verfahrensart und Verfahrensstadium als Beschuldigten, Angeklagten oder Verdächtigen.

493 Vgl. Seiler, Strafprozessrecht, S. 44, Rz. 169.

494 So Seiler, Strafprozessrecht, S. 55, Rz. 206 unter Hinweis auf VfSlg 5235, 10.291 und 11.923; siehe auch Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 406, Rz. 971, der diese Ableitung des Verfassungsgerichtshofes unter dogmatischen Gesichtspunkten zumindest als fragwürdig erachtet.